

1953

Botschaft

des

Bundesrates an die Bundesversammlung zum Entwurfe eines dringlichen Bundesbeschlusses über die Versorgung des Landes mit elektrischer Energie.

(Vom 23. März 1925.)

Die eidgenössischen Räte fassten am 23. Dezember 1921 den dringenden „Bundesbeschluss über die Versorgung des Landes mit elektrischer Energie im Falle eintretender Knappheit“. Da sich die Wasserführung anfangs 1922 günstiger gestaltete, als vorausgesehen werden konnte, kamen die im Bundesbeschluss vorgesehenen Massnahmen indessen nicht zur Durchführung. Am 15. Mai 1922 war der genannte Bundesbeschluss wieder ausser Kraft gesetzt.

In der darauffolgenden Zeit wurde die allgemeine Produktionsmöglichkeit des Landes durch die Inbetriebnahme neuer Kraftwerke etwas erhöht. Auch die Wasserführung der Flüsse war eine normale, so dass die Bundesbehörden von der weitem Beantragung besonderer Massnahmen Umgang nehmen konnten.

Ende Januar und anfangs Februar dieses Winters waren die Verhältnisse hinsichtlich der Energieversorgung infolge der ausserordentlich lange anhaltenden Trockenheit bereits Besorgnis erregend. Einige Niederschläge hatten alsdann die Wasserführung der Flüsse eine Zeitlang etwas verbessert. Die allgemein erwartete Schneeschmelze blieb indessen bis heute aus.

Die Dampfturbinen wurden bereits verschiedentlich in Betrieb genommen. Die Energie ausführenden Werke haben ihre Lieferungen an das Ausland wesentlich, in einigen Fällen bedeutend unter das vertraglich festgelegte Mass eingeschränkt und die frei gewordene Energie dem Inlande zugeführt. Überdies werden besonders während der Nacht bedeutende Energiemengen aus ausländischen kalorischen Anlagen eingeführt, um dadurch in den grössern Speicheranlagen der schweizerischen Kraftwerke Wasser für den Tagesbedarf sparen zu können. Dank dieser Massnahmen, die auf dem Wege der freiwilligen Verständigung unter den Werken und auf Grund vermittelnder Tätigkeit der Bundesbehörden erfolgten, waren

bis heute wesentliche Einschränkungen in den inländischen Energielieferungen noch nicht notwendig.

Die Wasserreserven in den grossen künstlichen Speicherbecken der Kraftwerke (Wäggitäl-, Klöntaler-Lungernsee) sind nun aber heute erschöpft. Auch die Wasserstände der natürlichen Seen: Briener-Thuner-Neuenburger-Bieler-Vierwaldstätter- und Bodensee haben einen derartigen Tiefstand erreicht, dass die Seen nicht mehr in der Lage sind, nennenswerte Wasserzuschüsse an die Flüsse abzugeben. Die letzten am 21. März 12 Uhr von der meteorologischen Zentralanstalt erhaltenen Angaben über die Wetterlage lauteten denkbar ungünstig.

Unter diesen Verhältnissen erachten wir es notwendig, dass für das Frühjahr 1925 durch die Räte dieselben Vorkehren wie für den Winter 1921/22 getroffen werden. Damit soll erreicht werden:

1. dass die Elektrizitätswerke sich gegenseitig mit Energielieferungen aushelfen,
2. dass die kalorischen Anlagen voll ausgenützt werden, bevor Einschränkungen in der Energieabgabe an das Inland erfolgen,
3. dass im Falle von notwendig werdenden Einschränkungen:
 - a. diese in zweckmässiger und gleichmässiger Weise durchgeführt werden;
 - b. diese Einschränkungen für den ausländischen Bezüger mindestens ebenso gross sind wie für den inländischen Konsumenten;
 - c. Minimalgarantien, Pauschalbeträge oder Staffeltarife im Verhältnis von Zeit und Umfang der Einschränkungen herabgesetzt werden.

Diese Massnahmen sollen nur so lange in Anwendung kommen, als die Knappheit infolge Wassermangel anhält. Mit dem 15. Mai 1925 soll der Bundesbeschluss ohne weiteres dabinfallen.

Wir beantragen Ihnen, den hier beigefügten Entwurf eines Bundesbeschlusses zu genehmigen, der demjenigen vom 23. Dezember 1921 entspricht.

Genehmigen Sie die Versicherung unserer vollkommenen Hochachtung.

Bern, den 23. März 1925.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,

Der Bundespräsident:

Musy.

Der Vizekanzler:

Kaeslin.

(Entwurf)

Bundesbeschluss

über die

Versorgung des Landes mit elektrischer Energie im Falle eintretender Knappheit.

Die Bundesversammlung

der schweizerischen Eidgenossenschaft,

gestützt auf Art. 24^{bis}, Schlussalinea, der Bundesverfassung;
nach Einsichtnahme einer Botschaft des Bundesrates vom

23. März 1925;

beschliesst:

Verpflichtung
der Werke zu
gegenseitiger
Aushilfe.

Art. 1. Bei Energieknappheit sind die Werke verpflichtet, sich gegenseitig mit elektrischer Energie auszuhelfen, soweit es die technischen Einrichtungen gestatten und soweit dies im Interesse einer möglichst gleichmässigen Versorgung des Landes notwendig ist.

Erzeugung
der Energie
und Ein-
schränkungen.

Art. 2. Die Werke sind verpflichtet, ihre Energiequellen, namentlich auch ihre kalorischen Reserven voll auszunutzen, bevor die Stromlieferung eingeschränkt werden darf.

Reichen die auf hydraulischem und kalorischem Wege erzeugte Energie sowie die Aushilfeenergie zur Deckung des Bedarfes nicht mehr aus, so sind die Werke berechtigt, die Energielieferung nach Massgabe der folgenden Bestimmungen einzuschränken oder in einzelnen Fällen vorübergehend einzustellen.

Art der Ein-
schränkungen.

Art. 3. Die Einschränkungen sind so durchzuführen, dass eine die allgemeinen Interessen des Landes möglichst wahrende Verteilung der elektrischen Energie gesichert bleibt.

In erster Linie ist der Strom da einzusparen, wo der Konsument keine erheblichen wirtschaftlichen Nachteile erleidet. Den besondern Verhältnissen der einzelnen Betriebe soll nach Möglichkeit Rechnung getragen werden.

Ein-
schränkung
der Ausfuhr
elektrischer
Energie.

Art. 4. Diejenigen Werke, die Strom ins Ausland abgeben, sind verpflichtet, die Lieferung mindestens im gleichen Umfange einzuschränken wie im Inland, soweit dies nach den im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesbeschlusses bestehenden Verträgen möglich ist.

Art. 5. Im Falle der Durchführung von Sparmassnahmen auf Grund des vorliegenden Bundesbeschlusses haben die Werke Minimalgarantie, Pauschalbeträge oder Staffeltarife im Verhältnis von Zeit und Umfang der Einschränkungen herabzusetzen.

Abänderung
von
Verträgen.

Im Streitfalle entscheidet der ordentliche Richter.

Art. 6. Der Bundesrat erlässt die zur Durchführung dieses Bundesbeschlusses erforderlichen Ausführungsbestimmungen.

Durchführung
der
Massnahmen.

Er ist ermächtigt, das Generalsekretariat des Verbandes Schweizerischer Elektrizitätswerke mit der Durchführung der notwendigen Massnahmen zu beauftragen.

Die besonderen Anordnungen betreffend die Durchführung von Einschränkungen im Betriebe der Eisenbahnen bleiben dem Bundesrate vorbehalten.

Das Generalsekretariat hat dem eidgenössischen Departement des Innern von den getroffenen Massnahmen jeweilen Kenntnis zu geben. Das Departement kann diese Massnahmen aufheben oder abändern.

Art. 7. Macht der Bundesrat von der in Art. 6, Abs. 2, erwähnten Befugnis Gebrauch, so kann gegen die vom Generalsekretariat getroffenen Massnahmen innert zehn Tagen beim eidgenössischen Departement des Innern Beschwerde geführt werden.

Beschwerde.

Die Beschwerde hat nur dann aufschiebende Wirkung, wenn sie ihr von der Beschwerdeinstanz zuerkannt wird.

Art. 8. Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieses Bundesbeschlusses sowie gegen die in Anwendung dieses Beschlusses getroffenen Verfügungen werden mit Geldbusse bis auf 10,000 Fr. bestraft.

Über-
tretungen.

Der erste Abschnitt des Bundesgesetzes vom 4. Februar 1853 über das Bundesstrafrecht findet Anwendung.

Die Beurteilung und Verfolgung der Übertretungen liegt den Kantonen ob.

Art. 9. Dieser Bundesbeschluss wird als dringlich erklärt; er wird aber erst durch Verfügung des Bundesrates in Kraft gesetzt, wenn ein offenes Bedürfnis sich einstellt und sofern die Werke nicht selbst auf dem Wege gegenseitiger Verständigung die nötigen Massnahmen treffen. Der Bundesrat wird den Bundesbeschluss spätestens am 15. Mai 1925 ausser Kraft setzen.

Vollzug.

Der Bundesrat wird mit dem Vollzug dieses Bundesbeschlusses beauftragt.



Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung zum Entwurfe eines dringlichen Bundesbeschlusses über die Versorgung des Landes mit elektrischer Energie. (Vom 23. März 1925.)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1925
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	12
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	1953
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	25.03.1925
Date	
Data	
Seite	802-805
Page	
Pagina	
Ref. No	10 029 330

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.